

# Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Alsfeld

in der Fassung vom 23.09.2014 mit Wirkung vom 01.10.2014

Aufgrund des §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), der §§ 1-5 a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S 134) und des § 39 der Friedhofsordnung der Stadt Alsfeld in der Fassung vom 11.09.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 11.09.2014 für die Friedhöfe der Stadt Alsfeld die folgende

## **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Alsfeld**

beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der städtischen Friedhöfe sowie der unter städtischer Verwaltung stehenden Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Alsfeld vom 11.07.2014 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§2 Gebührensschuldner**

(1) Schuldnerin oder Schuldner für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkel sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/in des Krankenhauses dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- (2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller und
  - b) diejenige Person, die sich der Stadt Alsfeld gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung bzw. mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.
- (3) Zur Vermeidung von Härten können auf schriftlichen Antrag die nach dieser Ordnung festgesetzten Gebühren in Ratenzahlungen erfolgen. Die Gebühren können auch gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Kostenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

### **§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Ordnung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Ordnung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebührenarten**

### **§ 5 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen oder der Leichenhallen**

Anlässlich der Benutzung der Friedhofskapellen oder der Leichenhallen werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zur Bestattung/<br>anlässlich der Trauerfeier in den<br>Leichenhallen oder Friedhofskapellen | 43,00 € |
| b) | Für die Benutzung einer Kühlzelle oder<br>Kühlraum je angefangenen Tag   | 25,50 € |
| c) | Nebenkostenpauschale für die Benutzung der<br>Friedhofskapelle Alsfeld   | 43,00 € |

## § 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Bestattung von Leichen werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |          |
|---|----------|
| a) Für eine Reihengrabstätte (Kinder bis 5 Jahre)                           | 354,00 € |
| b) Für eine Reihengrabstätte (Personen ab 5 Jahre)                          | 541,00 € |
| c) Für ein Wahlgrabstätte, bei Erstbestattung und jeder weiteren Bestattung | 666,00 € |
- (2) Für die Beisetzung einer Aschenurne werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |          |
|--|----------|
| a) In einer Urnenreihengrabstätte          | 271,00 € |
| b) In einer Urnenwahlgrabstätte            | 271,00 € |
| c) In einer Grabstätte für Erdbestattungen | 240,00 € |
| d) In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte   | 208,00 € |
| e) In einer Baumgrabstätte                 | 208,00 € |
| f) In einem Feld für anonyme Beisetzungen  | 208,00 € |
- Erfolgt das Schließen des Grabes bei der Beisetzung einer Aschenurne durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung werden nur 2/3 der in a) bis e) genannten Gebühren erhoben.
- (3) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt kostenlos.

## § 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Für die Umbettung einer Leiche werden die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.
- (2) Für die Umbettung einer Aschenurne
- |  |          |
|--|----------|
| a) innerhalb desselben Friedhofs                           | 319,00 € |
| b) nach einem anderen Friedhof innerhalb des Stadtgebietes | 426,00 € |
| c) in eine andere Stadt/Gemeinde                           | 213,00 € |

### **§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Urnenreihengrabstätten**

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

a) Überlassung einer Kindergrabstätte	1.014,00 €
b) Überlassung einer Reihengrabstätte	1.376,00 €
c) Überlassung einer Reihengrabstätte im Rasengrabfeld	2.336,00 €

Für das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten mit vorhandenen Grabeinfassungsplatten werden über die Grabnutzungsgebühr hinaus  
erhoben. 346,00 €

- (2) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengräbern für die Dauer von 25 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

a) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	937,00 €
b) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld	1.417,00 €
c) Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte	749,00 €
d) Reihenfeld für anonyme Beisetzungen	749,00 €

- (3) Die Nutzungsgebühren in Abs. 1 Ziffer c) sowie Abs. 2 Ziffer b) umfassen die Kosten der Rahmenpflege der Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

- (4) Für die Beschaffung, Beschriftung und Anbringung des Namensschildes zur Kennzeichnung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte wird eine Gebühr von 35,00 € erhoben.

### **§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

a) Überlassung einer Wahlgrabstätte, einstellig	1.706,00 €
b) Überlassung einer Wahlgrabstätte, zweistellig	2.990,00 €
c) Überlassung einer zusätzlichen Wahlgrabstelle	987,00 €

- (2) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgrabstätten für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen)	1.047,00 €
--	------------

- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Wahlgrabstätten 1/30 der nach Abs. 1 a-c geltenden Gebühr je Grabstätte und Jahr der Verlängerung
    - aa) Wahlgrabstätte, einstellig 56,80 €
    - ab) Wahlgrabstätte, zweistellig 99,60 €
    - ac) pro zusätzlicher Wahlgrabstelle 32,90 €
  - b) bei Urnenwahlgrabstätten 1/30 der der nach Abs. 2 geltenden Gebühr für die Grabeinheit und Jahr der Verlängerung 34,90 €
- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. einer Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

### **§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an Baumgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Baumgrabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Überlassung einer Gemeinschaftsbaumgrabstelle für die Dauer von 25 Jahren 749,00 €
  - b) Überlassung einer Familienbaumgrabstätte (10 Grabstellen für Urnen) für die Dauer von 30 Jahre 4.422,00 €
- Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Familienbaumgrabstätte wird 1/30 nach der geltenden Gebühr erhoben für die Grabeinheit und Jahr der Verlängerung 147,40 €
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (3) Für die Beschaffung, Beschriftung und Anbringung des Namensschildes zur Kennzeichnung einer Baumbestattung wird eine Gebühr von 35,00 € erhoben.

### **§ 11 Gebühren für Grabräumungen**

- (1) Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der baulichen Anlagen auf Grabeinheiten nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefrist nach zweimaliger Aufforderung nicht nach so werden folgende Gebühren bei Abräumung durch die Friedhofsverwaltung erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

- |   |          |
|---|----------|
| a) bei Reihengrabstätten für Personen bis zu 5 Jahren (Erdbestattungen) | 275,00 € |
| b) bei Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre (Erdbestattungen)    | 355,00 € |
| c) Wahlgrabstätten je Grabstelle (Erdbestattungen)                      | 395,00 € |
| d) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber                                     | 164,00 € |
- (2) Die unter Absatz 1 genannten jeweiligen Gebühren werden auch bei einer Erteilung einer Einzelgenehmigung zur Einebnung durch die Stadt Alsfeld berechnet.
- (3) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.
- (4) Bei vorzeitiger Grabräumung gemäß § 32 Abs. 1 der Friedhofsordnung werden Gebühren für die Pflege der abgeräumten Grabfläche durch die Friedhofsverwaltung in Höhe von 10,00 Euro pro zu pflegender Quadratmeter Grabfläche und pro angefangenem Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben; die Größe der Grabfläche richtet sich nach der tatsächlich in Anspruch genommenen Fläche der jeweiligen Grabart.

## § 12 Sargträger

Der Aufwand für die Tätigkeit der Sargträger ist der Stadt Alsfeld zu erstatten. Berechnet werden die im Einzelfall entstandenen tatsächlichen Aufwendungen.

## § 13 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird. Es werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |         |
|--|---------|
| a) Für die Ausstellung einer Berechtigungskarte für gewerblich Tätige  |         |
| 1. einmalig  | 49,00 € |
| 2. für die Dauer von 1 Jahr  | 49,00 € |
| b) Für die Prüfung und Genehmigung von Anträgen zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen | 74,00 € |
| c) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen  | 99,00 € |
| d) Für die Bearbeitung eines Antrages zur vorzeitigen Abräumung einer Grabstätte (§ 32 Abs.1 der Friedhofsordnung)                               | 49,00 € |

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen städtischen Abteilung abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.10.2014 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung über die Inanspruchnahme von Einrichtungen für das Bestattungswesen in der Stadt vom 01.01.1994 außer Kraft.

Alsfeld, den 23. September 2014

Der Magistrat der Stadt Alsfeld

Stephan Paule, Bürgermeister